

- Sechste Durchführungsbestimmung vom 6. November 1957 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. I Nr. 71 S. 588);
- Verordnung vom 16. August 1951 über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur (GBl. Nr. 100 S. 785);
- Verordnung vom 14. August 1952 über die Bildung des Staatlichen Rundfunkkomitees (GBl. Nr. 112 S. 733);
- Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 5 S. 25);
- Zweite Verordnung vom 14. August 1958 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 55 S. 641).

Berlin, den 18. November 1981

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Allgemeinen Bedingungen
für Abschlepp- und Bergungsleistungen
sowie den Hilfsdienst
an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
— Kraftfahrzeug-Abschlepp- und Bergungsordnung
(Kfz-ABO) -**

vom 21. Oktober 1981

Zur Gewährleistung einheitlicher Vertragsbedingungen für Abschlepp- und Bergungsleistungen sowie den Hilfsdienst an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern wird auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Durchführung von Abschlepp- und Bergungsleistungen sowie Hilfsdienstleistungen an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (nachfolgend Leistungen genannt).

(2) Diese Anordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern. Es gelten als

- Auftraggeber Bürger oder Betriebe;
- Auftragnehmer Betriebe, die Leistungen gemäß Abs. 1 ausführen.

Leistungen, die gemäß dieser Anordnung für Bürger ausgeführt werden, sind Dienstleistungen im Sinne der §§ 164 ff. des Zivilgesetzbuches.

(3) Leistungen werden grundsätzlich nur für zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und deren Anhänger durchgeführt. Die Partner können im Ausnahmefall etwas anderes vereinbaren.

(4) Diese Anordnung findet keine Anwendung für Leistungen, die von Kraftfahrzeugführern in der gegenseitigen Unterwegshilfe erbracht werden.

(5) Für Hilfsdienstleistungen an Kraftfahrzeugen und deren Anhängern finden neben dieser Anordnung gleichzeitig die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen¹ Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten als

- Abschleppleistungen
Leistungen, die mit Hilfe von speziell dafür ausgerüsteten Kraftfahrzeugen und Anhängern durchgeführt werden, um Kraftfahrzeuge sowie deren Anhänger von ihrem Standort zu entfernen. Sie schließen das Anbringen von Abschleppvorrichtungen oder das Aufnehmen im „Huckepackverkehr“ ein;
- Bergungsleistungen
Leistungen, durch die Kraftfahrzeuge sowie deren Anhänger in einen abschleppbereiten Zustand versetzt werden;
- Hilfsdienstleistungen
Instandsetzungsleistungen, die mit Hilfe von dazu ausgerüsteten Fahrzeugen auf Veranlassung des Auftraggebers am Standort des Fahrzeuges oder im Rahmen des Kfz-Hilfsbereitschaftsdienstes sowie der Unterwegssoforthilfe in der Werkstatt durchgeführt werden.

§ 3

Pflicht zum Vertragsabschluß

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der durch sein Leistungsprofil gegebenen Möglichkeiten zum Vertragsabschluß verpflichtet. Kann er die geforderte Leistung nicht oder nicht vollständig durchführen, ist er insoweit zur Vermittlung eines anderen geeigneten Auftragnehmers verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer mit der Durchführung der Leistung bereits begonnen hat. Die Aufwendungen für die Vermittlung hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 4

Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über das Fahrzeug, dessen Inhalt, die Art der Ladung sowie weitere Besonderheiten, die bei der Durchführung von Leistungen zu beachten sind, zu informieren.

§ 5

Inhalt des Vertrages

(1) Über die Durchführung von Leistungen ist ein Vertrag abzuschließen.

(2) Zum Inhalt des Vertrages gehören insbesondere Vereinbarungen über die zu erbringende Leistung, deren Art und Umfang. Darüber hinaus muß der Vertrag enthalten:

- a) die Bezeichnung der Vertragspartner;
- b) die Bezeichnung des Fahrzeughalters und dessen Anschrift;
- c) die Bezeichnung des Fahrzeuges (Fabrikat, Typ, Aufbauart, polizeiliches Kennzeichen);
- d) den Standort des Fahrzeuges.

In Verträgen, die auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches geschlossen werden, kann eine Vereinbarung darüber getroffen werden, welches Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig ist.

(3) Können die Art und der Umfang der Leistung bei der Auftragserteilung noch nicht konkret bestimmt werden, sind entsprechende Vereinbarungen darüber unverzüglich nach Ankunft des Auftragnehmers am Standort des Fahrzeuges zu treffen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. Dezember 1978 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen (GBl. I 1979 Nr. 3 S. 29).